

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Kurzinfo

1. Gesetzestext:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

2. Dies bedeutet:

- Sowohl juristische Personen z.B. gGmbH als auch Personenvereinigungen wie Vereine oder Jugendverbände können anerkannt werden.
- Hauptziel und Gegenstand der Arbeit muss jedoch die Tätigkeit in der Jugendhilfe sein (z.B. Trägerschaft einer Kindertagesstätte, Trägerschaft einer Jugendhilfeeinrichtung, Tätigkeit eines Jugendverbandes im Bereich der Jugendarbeit, ..)
- Das „verfolgen Gemeinnütziger Ziele“ ist nicht gleichzusetzen mit einem Körperschaftsfreistellungsbescheid des Finanzamts als gemeinnützige Organisation die Spendenbescheinigungen ausstellen darf. Hier sind insbesondere die Besonderheiten der Jugendverbände zu berücksichtigen.

3. Besonderheiten bei Jugendverbänden

- Werden teilweise anders bewertet als andere Jugendhilfeträger. Die Prinzipien der Jugendverbandsarbeit sind einzuhalten (Selbstbestimmung, Selbstorganisation, Stimmrecht Jugendlicher, ...)
- Grundlage hierfür ist der § 12 SGB VIII

4. Was bringt die Anerkennung?

- Eine auf Dauer angelegte Förderung durch das jeweilige Jugendamt bedarf der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.
- Wer als freier Träger anerkannt ist, hat das Recht bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mitzuwirken (z.B. Aufstellung von Kinder- und Jugendförderplänen).
- Jeder freie Träger hat das Recht Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen (Aufgabe wurde von den kath. Jugendverbänden dem BDKJ übertragen)

5. Wie wird ein freier Träger anerkannt?

- Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbände sind durch Gesetz anerkannt.
- Andere Träger werden nach deren Antrag durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss oder den Landesjugendhilfeausschuss anerkannt (Bsp. Die Jugendbildung gGmbH des BDKJ-Diözesanverbands Paderborn wurde vom Landesjugendhilfeausschuss anerkannt, da sie keine offizielle Untergliederung des BDKJ-Diözesanverbandes ist und damit nicht automatisch anerkannt ist). Was alles zur Antragstellung benötigt wird und an wen der Antrag zu stellen ist, kann auf der Homepage des Landes eingesehen werden: <https://www.mkffi.nrw/anerkennung-als-traeger-der-freien-jugendhilfe-gemaess-ss-75-sgb-viii>
- Landesregelungen haben entsprechende Ausführungen festgelegt.
Für NRW gilt:
 - o **Wenn eine Ortsgruppe sich einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverband des BDKJ anschließt, garantiert dieser Jugendverband, dass die Ortsgruppe die satzungsgemäßen Vorschriften einhält, sie ist eine Gliederung des Verbandes, die Ortsgruppe ist dann automatisch ein selbstständiger anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der BDKJ NRW informiert jeweils das zuständige Landesministerium.**
 - o Die Regelung erfolgt durch einen Ministererlass in NRW. Die aktuelle Version kann unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020161014172262530 eingesehen werden.
Beispiel BDKJ:
„Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein -Westfalen, Sitz der Landesstelle in Düsseldorf (am 28.6.1968)
Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Diözesan-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen“
In ähnlicher Form sind in dem Erlass die Jugendverbände im BDKJ angeführt.

Die Folge:

- Ortsgruppen von BDKJ Jugendverbänden sind automatisch anerkannte freier Träger der Jugendhilfe, auch wenn sie dies oft nicht wissen.
- Eine Ortsgruppe eines Jugendverbandes im BDKJ braucht keine Anerkennung beim örtlichen Jugendamt beantragen.

Alle Rechte für dieses Dokument liegen beim BDKJ-Diözesanverband Paderborn e.V.